Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Leonhardsgraben 3, Postfach, CH-4003 Basel

Telefon +41 (0)61 267 95 86
Telefax +41 (0)61 267 95 74
www.finanzkontrolle.bs.ch

Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

Bericht

über die Spezialprüfung 2013

Untersuchung offener Fragen bei den BVB

Vertraulichkeit gestützt auf § 20 Abs.1 und 2 IDG aufgehoben

661001 Basler Verkehrs-Betriebe
Spezialprüfung 2013
Bericht Nr. 46 vom 05. Dezember 2013
Form 4.1.02b V3

Zertifiziertes Managementsystem SQS ISO 9001

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Allgemeines **4**

1.1 Prüfungsauftrag 4
1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum 4
1.3 Prüfungsdurchführung 4

2. Management Summary **5**

3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen **6**

3.1 Fragenkatalog vom 9. September 2013 6
3.1.1 Frage 1 6
3.1.1.1 Zusatzfrage 1/3 zu Frage 1 7
3.1.1.2 Zusatzfrage 2/3 zu Frage 1 7
3.1.1.3 Zusatzfrage 3/3 zu Frage 1 7
3.1.2 Frage 2 7
3.1.3 Frage 3 8
3.1.3.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 3 8
3.1.4 Frage 4 8
3.1.5 Frage 5 9
3.1.5.1 Zusatzfrage 1/3 zu Frage 5 9
3.1.5.2 Zusatzfrage 2/3 zu Frage 5 9
3.1.5.3 Zusatzfrage 3/3 zu Frage 5 9
3.1.6 Frage 6 10
3.1.7 Frage 7 11
3.1.7.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 7 11
3.1.8 Frage 8 11
3.1.8.V Geäusserte Vermutung zu Frage 8 12
3.1.8.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 8 12
3.1.9 Frage 9 12

3.1.10 Frage 10 13
3.1.10.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 10 13
3.1.11 Frage 11 13
3.1.11.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 11 14
3.1.12.1 Zusatzfrage 1/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13 14
3.1.12.2 Zusatzfrage 2/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13 14
3.1.12.3 Zusatzfrage 3/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13 15
3.1.12.4 Zusatzfrage 4/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13 15
3.2 Zusatzfragen vom 14.09.13 der Herren Egli / Wüthrich 15
3.2.1 Frage 1 16
3.2.2 Frage 2 16
3.2.3 Frage 3 16
3.2.4 Frage 4 17
3.2.5 Frage 5 17
3.2.6 Frage 6 17
3.2.7 Frage 7 17
3.2.8 Frage 8 18
3.2.9 Frage 9 18
3.2.10 Frage 10 18
3.2.11 Frage 11 19
3.2.12 Frage 12 19
3.2.13 Frage 13 19
3.2.14 Frage 14 19
3.2.15 Frage 15 20
3.2.16 Frage 16 20
3.2.17 Frage 17 20
3.2.18 Frage 18 20
3.3 Themen der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle 21
3.3.1 Auszahlung Überstunden 21
3.3.2 Spesen 21
3.3.3 Submission 21
3.3.4 Leistungsvereinbarung 22

4. Schlussbemerkungen 23

Berichtsempfänger 24
Beilagen 25

1. Auftrag und Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gestützt auf das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200) und aufgrund des schriftlichen Auftrags vom 6. September 2013 vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements haben wir eine Spezialprüfung vorgenommen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 haben sich die Verwaltungsräte an den Verwaltungsratspräsidenten gewandt, um ihrer Besorgnis über „gewisse Informationen" Ausdruck zu verleihen und den Verwaltungsratspräsidenten gebeten, diverse Fragen gemäss Frageliste anlässlich einer Sitzung zu beantworten bzw. dazu Stellung zu nehmen. An der ausserordentlichen Verwaltungsratssitzung vom 8. August 2013 fasste der Verwaltungsrat einstimmig den folgenden Beschluss:

„Der Verwaltungsrat bittet Herrn Regierungsrat Dr. Wessels, die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt in Absprache mit dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten des Verwaltungsrates der BVB zu beauftragen,

a. die Fragen gemäss Schreiben der Verwaltungsratsmitglieder der BVB vom 31. Juli 2013 sowie die in der heutigen Sitzung (08.08.13) erteilten Antworten, inklusive Zusatzfragen und Antworten auf die Zusatzfragen, vertieft abzuklären, zu verifizieren und dem Verwaltungsrat der BVB sowie dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements Bericht zu erstatten; und
b. dem Verwaltungsrat der BVB allfällige Empfehlungen im Zusammenhang mit den untersuchten Fragen zu unterbreiten."

Am 14. September 2013 stellten die Herren Verwaltungsräte Egli und Wüthrich noch zusätzliche Fragen.

Weitere Fragestellungen erhielten wir im Oktober 2013 von Whistleblowers über die Ombudsstelle. Nach Rücksprache mit Regierungsrat Dr. Wessels wurden diese Informationen ebenfalls in unsere Prüfung einbezogen.

1.2 Prüfungsbereich und -zeitraum

Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)
Rechnungsjahr 2007, bis zum 15. Oktober 2013

Gegenstand unserer Prüfungsarbeiten bildeten die vertiefte Abklärung und Verifizierung des Fragenkataloges des Verwaltungsrates der BVB vom 9. September 2013 und den Zusatzfragen der Herren Verwaltungsräte Egli und Wüthrich vom 14. September 2013.

Weiter flossen die uns im Oktober 2013 zur Verfügung gestellten Fragen der Ombudsstelle in die Prüfung ein.

1.3 Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehler mit an-

gemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften mittels Interviews, Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben.

Bei rechtlichen Fragestellungen haben wir den Zentralen Personaldienst um eine juristische Abklärung gebeten. Diese Ausführungen sind in der Beilage III ersichtlich.

Die Prüfungsarbeiten fanden in den Monaten September und Oktober 2013 durch die Herren Daniel Dubois und Alain Leu statt.

2. Management Summary

Gemäss § 13 des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (SG 953.100) entsprechen die Entlöhnung und die Anstellungsbedingungen den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal. Der Verwaltungsrat kann zudem im Einvernehmen mit der Personalkommission Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder von diesen abweichende Regelungen erlassen.

Wir stellen fest, dass bei den vom Verwaltungsrat gestellten und von uns untersuchten Fragen, die geltenden kantonalen Gesetze und Verordnungen vereinzelt nicht eingehalten und die Kompetenzen überschritten wurden. So wurden einzelne rechtliche Grundlagen - ohne die Zustimmung der Personalkommission - erlassen.

Bei Anstellungen von verwandten Personen und Ausgaben von öffentlichen Geldern für persönliche Angelegenheiten (u.a. Geschäftswagen, Wohnung, Spesen) vermissen wir bei einzelnen Führungspersonen die nötige Sensibilität.

Wir empfehlen, die kantonalen rechtlichen Vorgaben per sofort strikte einzuhalten und eine Rückerstattungspflicht der verantwortlichen / begünstigten Personen zu prüfen.

Abschliessend bestätigen wir, dass die involvierten Personen bereitwillig Auskunft erteilten und uns bei der Prüfung speditiv unterstützten.

3. Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen

Die BVB wurden per 1. Januar 2006 als ein Unternehmen des Kantons in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbstständigt. Die Grundlagen der Basler Verkehrs-Betriebe sind im Organisationsgesetz (SG 953.100) vom 10. März 2004 geregelt.

Der für diesen Auftrag relevante § 13 dieses Gesetzes stipuliert, dass die Entlöhnung und Anstellungsbedingungen den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal entsprechen. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalkommission Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder von diesen abweichende Regelungen erlassen. Die rechtliche weitergehende Präzisierung ist unter „Generelle Bemerkungen" des Schreibens vom Zentralen Personaldienst (ZPD) vom 15. Oktober 2013 (Beilage III) zu entnehmen.

3.1 Fragenkatalog vom 9. September 2013 (Beilage II)

Nachfolgend die Ergebnisse unserer Prüfung zu den offenen Fragen und den entsprechenden Antworten seitens der BVB gemäss dem Dokument vom 9. September 2013.

3.1.1 Frage 1

Ist es korrekt, dass ein von der BVB eingelöstes Fahrzeug (VW Passat, schwarz) vom Direktor, Jürg Baumgartner, mehr oder weniger ausschliesslich und auch für private Fahrten (Arbeitsweg) verwendet wird?

Feststellung:
Herrn Baumgartner werden aufgrund des Letter of Intent die Kosten für den Arbeitsweg ersetzt. Somit wird ihm ein VW Passat CC zur Verfügung gestellt.

Es existiert im Kanton Basel-Stadt keine rechtliche Grundlage, die vorsieht, dass der Arbeitsweg vom Arbeitgeber vergütet wird. Diesbezüglich siehe die rechtlichen Ausführungen „Frage zum Letter of Intent" des ZPD (Beilage III).

Die Benutzung und Abgeltung von Dienstfahrzeugen für Privatfahrten sind in der kantonalen Spesenverordnung (SG 164.420) unter § 7 geregelt. Die Abgeltung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug (z.B. Pikettdienst) ist im § 5 dieser Verordnung erwähnt.

Die Vergütung der Spesen für den Arbeitsweg entspricht nicht den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal.

Empfehlung (E 1):
Die §§ 4ff der kantonalen Spesenverordnung sind einzuhalten und die Rückerstattungspflicht - durch Herrn J. Baumgartner - der entgangenen Autoentschädigung, ist zu prüfen.

3.1.1.1 Zusatzfrage 1/3 zu Frage 1

Wer hat Frau Knellwolf angewiesen, gegenüber der Basler Zeitung die Auskunft zu erteilen, Jürg Baumgartner habe keinen Dienstwagen; am Claragraben 55 stehe aber ein sog. Standortwagen zur Verfügung?

Feststellung:
Herr Brunner, der Stellvertreter von Herrn Baumgartner, hat Frau Knellwolf angewiesen. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.1.2 Zusatzfrage 2/3 zu Frage 1

Wo stand das erwähnte Fahrzeug während der Ferienabwesenheit von Jürg Baumgartner?

Feststellung:
Das Fahrzeug stand zwei Wochen am Wohnsitz von Herrn Baumgartner. Ein Dienstfahrzeug (Standortwagen, BVB), welches nicht jederzeit vollumfänglich dem Betrieb zur Verfügung steht, kann seinen Zweck nicht erfüllen.

Empfehlung (E 2):
Dienstfahrzeuge haben jederzeit dem Betrieb zur Verfügung zu stehen.

3.1.1.3 Zusatzfrage 3/3 zu Frage 1

Existiert ein Vertrag, in dem auf den Letter of Intent vom 5. Dezember 2010 verwiesen wird?

Feststellung:
Nein. Im Arbeitsvertrag gibt es keinen Hinweis auf den Letter of Intent. Da der Kanton Basel-Stadt personalrechtlich den Letter of Intent nicht kennt und vorsieht, erübrigt sich eine Empfehlung.

3.1.2 Frage 2

Ist es korrekt, dass ein von der BVB eingelöstes Fahrzeug (Audi, schwarz) vom Vizedirektor, Franz Brunner, mehr oder weniger ausschliesslich und auch für private Fahrten (Arbeitsweg) verwendet wird?

Feststellung:
Der Audi Q3, welcher von der BVB beschafft wurde, hat ein Nummernschild mit Solothurner Kennzeichen. Somit ist dieses Fahrzeug nicht auf die BVB eingelöst.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine rechtliche Grundlage, welche Mitarbeitern, die Pikettdienst leisten, einen Anspruch auf ein Dienstfahrzeug gewährt.

Die Benutzung und Abgeltung von Dienstfahrzeugen für Privatfahrten sind in der Spesenverordnung unter § 7 geregelt. Die Abgeltung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug (z.B. Pikettdienst) ist im § 5 der Spesenverordnung geregelt.

Empfehlung (E 3*)*: Die §§ 4ff der kantonalen Spesenverordnung sind einzuhalten und die Rückerstattungspflicht - durch Herrn F. Brunner - der entgangenen Autoentschädigung, ist zu prüfen. Das Fahrzeug ist im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren.

3.1.3 Frage 3

Werden weitere von der BVB eingelöste Fahrzeuge für private Zwecke verwendet?

Feststellung:
Die BVB besitzt weitere 53 Dienstfahrzeuge, welche über Nacht und Wochenende aus betrieblichen Gründen nach Hause genommen werden können. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.3.1 Zusatzfrage 1/1 zur Frage 3

Wird noch anderen Mitarbeitern ausser Franz Brunner ein Fahrzeug von der BVB zur Verfügung gestellt?

Feststellung:
Nein. Einen eigentlichen Geschäftswagen gemäss Ziffer 2.5 des Spesenreglements der BVB besitzt nur F. Brunner. Die anderen 53 Dienstfahrzeuge dienen dem operativen Betrieb.

3.1.4 Frage 4

Wie sind allfällige private Nutzungen von BVB-Fahrzeugen geregelt (Nutzung, Finanzierung, Versicherung)?

Feststellung:
Die private Nutzung des Fahrzeuges von F. Brunner wurde ab September 2013 (rückwirkend auf Februar 2013), wie in der Regelung im Spesenreglement der BVB vom 5. März 2012 unter 2.5 (Geschäftswagen) vermerkt ist, im Lohnausweis aufgerechnet. Dieses Spesenreglement wurde jedoch entgegen dem § 13 des Organisationsgesetzes der BVB, nicht der Personalkommission vorgelegt und hatte folglich keine Gültigkeit. Diesbezüglich siehe die rechtlichen Ausführungen „Fragen zum Spesenreglement BVB vom 2. Mai 2012" des ZPD (Beilage III).

Die Benutzung und Abgeltung für Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen sind in der Spesenverordnung des Kantons Basel-Stadt unter § 7 geregelt.

Empfehlung (E 4): Der § 7 der kantonalen Spesenverordnung für Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen ist strikte einzuhalten. (Siehe auch Empfehlung 3).

3.1.5 Frage 5

Trifft es zu, dass bei der ASAG Basel oder einem anderen Händler ein Fahrzeug bestellt wurde, welches primär für die Verwendung durch den Direktor vorgesehen ist?

Feststellung:
Der VW Passat CC wurde im September 2011 beschafft. Als Ablösung wurde am 24. Mai 2013 ein Audi S6 Avant bei der ASAG Pratteln bestellt. Aufgrund der Diskussionen hat J. Baumgartner die Bestellung am 12. September 2013 ohne Kostenfolgen für die BVB storniert. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.5.1 Zusatzfrage 1/3 zu Frage 5

Handelt es sich um ein Dienstfahrzeug im üblichen Sinn oder ein Geschäftsfahrzeug nach Spesenreglement?

Feststellung:
Das Spesenreglement des Kantons Basel-Stadt kennt den Begriff Geschäftsfahrzeug nicht. Das Spesenreglement der BVB hat keine Gültigkeit (Siehe Ausführung unter 3.1.4). Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.5.2 Zusatzfrage 2/3 zu Frage 5

Wurde das Fahrzeug vor oder nach der letzten Verwaltungsratssitzung bestellt?

Feststellung:
Die uns vorliegende Offerte für den Audi S6 ist vom 23. Mai 2013 datiert. Gemäss Aussage BVB erfolgte die Kaufbestätigung mündlich - vor der letzten Verwaltungsratssitzung - am 24. Mai 2013. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.5.3 Zusatzfrage 3/3 zu Frage 5

Es wurde die Vermutung geäussert, das Fahrzeug von Martin Gudenrath sei von der BVB bestellt worden.

Feststellung:
Das Interview mit verantwortlichen Mitarbeitern vor Ort führte zu keinem Hinweis, dass für Herrn Gudenrath ein Fahrzeug von der BVB bestellt wurde. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.6 Frage 6

Trifft es zu, dass Verwandte des Verwaltungsratspräsidenten, des Direktors und/oder des Vizedirektors bei den BVB als Praktikanten o.ä. angestellt waren oder sind?
Falls ja, um welche Stellen handelt es sich, wurden die Stellen speziell geschaffen oder bestanden sie schon?
Falls zutreffend, zu welchen Anstellungsbedingungen (Zeitraum, Aufgabenbereich, Salär) waren bzw. sind diese Personen angestellt?
Wurden diesen Personen von den BVB externe Weiterbildungen ermöglicht (Details, Finanzierung)?

Feststellung:
Folgende Personen von Interesse wurden von der BVB angestellt:

Person	Dauer	Aufgabe gem. Stellenbeschreibung	Lohnklasse	Weiterbildung
[redacted] Gudenrath	01.01.-31.07.13	Administrative Unterstützung der Projektleitung Busbeschaffung 2014.	09	nein
[redacted] Baumgartner	20.08.12 - 28.02.13	Temporäre Betreuung der Medienstelle und unterstützen der Unternehmenskommunikation.	09	Powerpoint Basiskurs CHF 380.-
[redacted] Brunner	14.01.-31.07.13	Temporäre Betreuung der Medienstelle und unterstützen der Unternehmenskommunikation.	09	Veranstaltung „Moderne und innovative Bussysteme in ÖPNV. 14./15.05.13 in Berlin. Kosten CHF 1'618.10
[redacted] Brunner	01.08.-31.12.13	Admin. Unterstützung des Bereichs Infrastrukturmanagement und der einzelnen, individuellen Projektorganisationen durch P-administration, -koordination und teilweise Projektmitarbeit.	09	nein

Die Stellen, bzw. die anfallenden Arbeiten wurden vor und nach deren Einsätzen von den direkten Vorgesetzten besetzt, bzw. übernommen.

Die Stellen wurden auf Standardisierte Funktionsbeschreibungen zugewiesen. Gemäss Schreiben ZPD „Fragen zur Stellenbeschreibung" (Beilage III) ist die Lohnklasse vertretbar. Ungewöhnlich erscheint, dass für die hohen Ausbildungsanforderungen nur minimalste Fachkenntnisse gefordert sind. Die Modellumschreibung erfordert zwei Jahre Erfahrung. Dies erweckt den Anschein, dass die Stellen und Stellenbeschreibungen den vorgenannten Personen angepasst wurden.

Weiter stellen wir fest, dass die Stellenbeschreibung und die buchhalterische Verbuchung bei Th. Brunner und Y. Baumgartner nicht kongruent sind. So lautet die Stellenbeschreibung „Kostenstelle Direktion 8190100", der Lohn wurde aber über die Kostenstelle Marketing 8190602 verbucht. In der Personalzeitschrift FACTS wurde unter den Austritten per

31.07.13 Th. Brunner, Administrative Unterstützung Markt erwähnt, obwohl er nachweislich in der Abteilung Kommunikation (Direktion) gearbeitet hatte.

Empfehlung (E 5): Die fachlichen Anforderungen in den Stellenbeschreibungen sind der Modellumschreibung anzupassen. Die Verbuchung der Lohnkosten sollte mit der Stellenbeschreibung kongruent sein.

3.1.7 Frage 7

Wurde die Stelle des Systemadministrators IT ausgeschrieben?
Falls nein, warum nicht?
Wie wurde [redacted] eingereiht und auf welcher Grundlage?

Feststellung:
Die Stelle wurde im Internet ausgeschrieben.

[redacted] wurde aufgrund einer provisorischen Stellenbeschreibung eingereiht. Diese neugeschaffene Stelle besteht seit dem 1. Oktober 2012. Die Stelle wurde dem Zentralen Personaldienst noch nicht zur definitiven Bewertung vorgelegt. In der Regel sollte dies innerhalb eines Jahres vorgenommen werden. Diesbezüglich siehe die rechtlichen Ausführungen „Fragen zur Stellenbeschreibung: Korrekte Einreihung der Stelle Leiter Informationssysteme Unternehmensentwicklung" des ZPD (Beilage III).

Empfehlung (E 6): Die Stellenbeschreibung für den Leiter Informationssysteme Unternehmensentwicklung ist dem Zentralen Personaldienst zur definitiven Bewertung vorzulegen.

3.1.7.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 7

Um welche Lohnklasse geht es?

Feststellung:
Vorläufig Lohnklasse 20. Der Handlungsbedarf ist unter 3.1.7 notiert.

3.1.8 Frage 8

Trifft es zu, dass die IT BVB angewiesen wurde, Leistungen auf Kosten der BVB zugunsten Dritter zu erbringen?

Feststellung:
Das Interview vor Ort führte zu keinem Hinweis, dass Leistungen auf Kosten der BVB zugunsten Dritter erbracht wurden. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.8.VGeäusserte Vermutung zu Frage 8

Dr. Dominik Egli erklärt, dass die Vermutung geäussert worden sei, private IT-Beschaffungen für Mitarbeiter seien durch die BVB erfolgt (für Systemadministrator [redacted] im Umfang von CHF 30'000 und diverse Geräte für Jürg Baumgartner).

Feststellung:
Die IT-Ausrüstung von [redacted] für Home-Office beträgt rund CHF 16'800.-. Gemäss unserer Anfrage erbringt [redacted] seine Programmierarbeiten vom Home-Office aus. Die Richtlinie betreffend der Telearbeit des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §14a der Arbeitszeitverordnung (SG 162.200), wurde für [redacted] nicht angewandt. Dadurch, dass die Ausstattung zu Hause installiert ist, ist eine Stellvertretung quasi nicht möglich und ein IT-Support mit höheren Kosten verbunden.

Die Geschäftsleitungsmitglieder wurden entsprechend ausgerüstet, damit Home-Office möglich ist.

Empfehlung (E 7*)*:
Wir empfehlen, die Programmierarbeiten zwecks Vermögenssicherung, Support der Home-Office-Ausrüstung sowie der Sicherstellung der Stellvertretung im Büro in Basel vorzunehmen.

3.1.8.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 8

Existiert ein Reglement der BVB für Home-Office und Gerätebeschaffungen für Heimarbeit?

Feststellung:
Bei der BVB existiert kein Reglement für Telearbeit (Home-Office). 29 Personen arbeiten in einem Pensum von 5 – 40 % von zu Hause aus. Die Richtlinie betreffend der Telearbeit des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §14a der Arbeitszeitverordnung, wurde bei der BVB nicht angewandt, obwohl diese auch für die BVB massgebend ist. Diesbezüglich siehe auch die rechtlichen Ausführungen „Fragen zur Telearbeit (Home-Office)" des ZPD (Beilage III).

Empfehlung (E 8*)*:
Die Richtlinie betreffend Telearbeit des Kantons Basel-Stadt ist anzuwenden.

3.1.9 Frage 9

Trifft es zu, dass GL-Mitglied [redacted] zu Gruppen-Mitarbeitergesprächen eingeladen hat, aber nur an einer sehr geringen Anzahl dieser Treffen selbst teilgenommen hat?
Trifft es zu, dass nach einer entsprechenden Vorhaltung Gespräche nachträglich in ihrer beruflichen Agenda eingetragen wurden?

Feststellung:
Gemäss Antwort der BVB treffen beide Annahmen zu. Inhalt der Gruppen-Mitarbeitergespräche war die Kommunikation des neuen Leitbildes. Es waren keine Mitarbeitergespräche im Sinne von Beurteilungsgesprächen. Diese werden separat abgehalten. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.10 Frage 10

Trifft es zu, dass [redacted] regelmässig an Freitagen nicht nur nicht im Betrieb anwesend, sondern auch nicht erreichbar ist?
Falls ja, besteht dazu eine personalrechtliche Vereinbarung?

Feststellung:
Gemäss der uns zur Verfügung gestellten Auflistung per September 2013 arbeitet [redacted] 20 % von zu Hause aus.

Die Richtlinie betr. Telearbeit beim Kanton Basel-Stadt verlangt unter 3.3., dass die Anstellungsbehörde nach Rücksprache mit der vorgesetzten Person über den Antrag zur Telearbeit entscheidet.

Auf unsere Anfrage hin, konnten uns keine Antragsformulare der Home-Office-Benützer vorgelegt werden. Der Handlungsbedarf ist unter 3.1.8.1 notiert.

3.1.10.1 Zusatzfrage 1/1 zu Frage 10

Gilt die Richtlinie des Kantons Basel-Stadt oder gibt es Ausnahmen davon?

Feststellung:
Da die BVB kein eigenes Home-Office-Reglement haben, müssen sie sich an die Bestimmungen des Kantons halten. Diesbezüglich siehe auch die rechtlichen Ausführungen „Fragen zur Telearbeit (Home-Office)" des ZPD (Beilage III). Der Handlungsbedarf ist unter 3.1.8.1 notiert.

3.1.11 Frage 11

Erbringen die BVB irgendwelche Leistungen für die Privatwohnung von Jürg Baumgartner in Basel?

Feststellung:
Herrn J. Baumgartner werden aufgrund des Letter of Intent die Kosten für die Unterkunft in Basel von monatlich CHF 1'570.- über die Lohnabrechnung ersetzt. Der Mietbeginn war der 1. Juni 2011. Der monatliche Mietzins inkl. Nebenkosten beträgt CHF 1'570.-.

Es existiert im Kanton Basel-Stadt keine rechtliche Grundlage, die vorsieht, dass die Unterkunft vom Arbeitgeber vergütet wird. Diesbezüglich siehe auch die rechtlichen Ausführungen „Frage zum Letter of Intent" des ZPD (Beilage III).

Die Übernahme der Unterkunftsspesen entspricht nicht den personalrechtlichen Bestimmungen für das baselstädtische Staatspersonal.

Empfehlung (E 9):
Auf die Übernahme der Unterkunftsspesen ist sofort zu verzichten, und die Rückerstattungspflicht der vergüteten Mietkosten durch Herrn J. Baumgartner, ist zu prüfen.

3.1.11.1Zusatzfrage 1/1 zu Frage 11

Dr. Dominik Egli stellt die Frage, ob sie [M. Gudenrath, J. Baumgartner, F. Brunner] weiterhin der Meinung seien, uns [die übrigen Verwaltungsräte] in der letzten Sitzung nicht angelogen zu haben.

Feststellung:
Aus den uns zugestellten Unterlagen (Protokollauszüge vom 17. Juni und 12. August 2013) entnehmen wir, dass im Nachhinein nicht mehr abschliessend eruiert werden kann, wie der genaue Wortlaut der Frage war. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.12.1Zusatzfrage 1/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13

Rechtmässigkeit von Ziff. 2.5 "Geschäftswagen" des Spesenreglements BVB?

Feststellung:
Das Spesenreglement der BVB wurde vom Verwaltungsrat genehmigt und trat am 2. Mai 2012 in Kraft. Dieses Spesenreglement wurde jedoch entgegen dem § 13 des Organisationsgesetzes der BVB, nicht der Personalkommission vorgelegt und hat folglich keine Gültigkeit. Die Bestimmungen der kantonalen Spesenverordnung sind daher auch für das Personal BVB zwingend einzuhalten. Diesbezüglich siehe auch die rechtlichen Ausführungen „Fragen zum Spesenreglement BVB vom 2. Mai 2012" des ZPD (Beilage III).

Der Handlungsbedarf ist unter 3.1.4 notiert.

3.1.12.2Zusatzfrage 2/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13

Welche Arten von Personenwagen stehen als Dienstfahrzeuge zur Verfügung?
Welche Personenwagen stehen an welchen Standorten zur Verfügung?
Wie ist der Zugriff auf die einzelnen Dienstfahrzeuge geregelt?

Feststellung:
Die im Rahmen der Revision erhaltene aktualisierte Aufstellung vom 24. September 2013 gibt Auskunft über FZ-Nr., Fahrzeugbezeichnung, Bereich, verantwortliche Person, Zuständigkeit und Kostenstelle. Der Zugriff ist je nach Zweck auf Stufe Bereich oder Mitarbeiter geregelt. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.1.12.3Zusatzfrage 3/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13

Stellt die BVB ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Parkplätze für ihre Privatfahrzeuge zur Verfügung?
Falls ja, nach welchen Regeln und zu welchen Preisen?

Feststellung:
Die BVB stellt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aufgrund eines Gesuches um Zuteilung eines Parkplatzes auf BVB-Arealen, Parkplätze für ihre Privatfahrzeuge zur Verfügung.

Das Gesuch wurde in Anlehnung an das Parkplatz-Reglement (SG 163.900) des Kantons Basel-Stadt erstellt. Wir stellen fest, dass die Entgelte für die verschiedenen Bewilligungsarten teilweise nicht mit dem kantonalen Parkplatz-Reglement identisch sind. Diesbezüglich siehe auch die rechtlichen Ausführungen „Fragen zum Gesuch auf Zuteilung eines Parkplatzes" des ZPD (Beilage III).

Empfehlung (E 10):
Die Gebühren bei den BVB für die Benützung von Parkplätzen haben identisch mit jenen für das baselstädtische Staatspersonal zu sein.

3.1.12.4Zusatzfrage 4/4 gem. VR-Sitzung vom 12.08.13

Welche Pikettarten gibt es?
Welche zeitlichen Vorgaben bestehen bei Pikettdienst?
Wie wird Pikettdienst entschädigt?
Gibt es Regelungen bezüglich der Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Pikettdienstleistende?

Feststellung:
Der Pikettdienst und die Entschädigung für Verwaltungsangestellte richten sich nach der Arbeitszeitverordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 162.200). Der Pikettdienst und die Entschädigung für Mitarbeiter im Betriebsdienst (Fahrdienstmitarbeiter) richten sich nach der Bundesverordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (SR 822.211).

Es gibt im Kanton Basel-Stadt keine Regelungen bezüglich der Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Pikettdienstleistende. D.h., wer Pikettdienst leistet, hat nicht automatisch Anspruch auf ein Dienstfahrzeug. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.2 Zusatzfragen vom 14. September 2013 der Herren Verwaltungsräte Egli / Wüthrich (Beilage IV)

Die Zusatzfragen beziehen sich, wo nicht explizit vermerkt, auf das Dokument vom 9. September 2013. Falls die Frage von uns schon unter 3.1.x beantwortet wurde, werden wir darauf verweisen.

Am 20. September erhielten wir von den BVB ihre Antworten auf die gestellten Zusatzfragen vom 14. September 2013 (Beilage V).

Nachfolgend die Ergebnisse unserer Prüfung zu den Zusatzfragen vom 14. September 2013.

3.2.1 Frage 1

Spesenreglement BVB vom 11. Mai 2012:
Gilt das vom VR verabschiedete Reglement unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es von der Personalkommission nicht genehmigt worden ist (BVB-OG §13)?

Feststellung:
Nein. Siehe die Ausführungen unter 3.1.4.

3.2.2 Frage 2

Letter of Intent vom 5. Dezember 2010:
a. Sind unter dem Passus „Fahr- und Unterkunftsspesen werden separat vergütet" auch die Kosten für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort und zurück und die Übernahme der Kosten für eine Wohnung in Basel zu verstehen?
b. Ist die Übernahme von Fahr- und Unterhaltskosten im unter a. festgehaltenen Sinne rechtlich (Personalgesetz, Spesenreglement BVB) zulässig?
c. Werden die oben genannten Leistungen an den Direktor im Lohnausweis korrekt aufgeführt?

Feststellung:
Zu a. Ja. Siehe auch die Ausführungen unter 3.1.1 und 3.1.11.
Zu b. Nein. Siehe auch die Ausführungen unter 3.1.1 und 3.1.11.
Zu c. Ja. Im Lohnausweis sind die Kosten für die Wohnung und das Generalabonnement der SBB aufgeführt. Das Fahrzeug wird nicht aufgeführt, da es ein „Standortwagen" ist.

3.2.3 Frage 3

Auf die Frage nach der mehr oder weniger ausschliesslichen Nutzung eines Dienstwagens durch den Direktor (Frage 1) wird geantwortet, der angesprochene Dienstwagen werde auch durch andere GL-Mitglieder genutzt. Wie ist zu beurteilen, dass auf die Zusatzfrage 2/3 geantwortet wird, dass das angesprochene Fahrzeug während den zweiwöchigen Ferien ausschliesslich vom Direktor genutzt wurde?

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter 3.1.1.2.

3.2.4 Frage 4

Gemäss der Antwort auf die Zusatzfrage 1/3 hat der Vizedirektor Frau Knellwolf angewiesen, der Presse auf entsprechende Anfrage die Auskunft zu erteilen, Herr Baumgartner verfüge nicht über einen Dienstwagen. Wie ist die inhaltliche Richtigkeit der Anweisung des Vizedirektors zu beurteilen?

Feststellung:
Bei den BVB entspricht der Dienstwagen (kantonaler Sprachgebrauch) dem Standortwagen (BVB Sprachgebrauch). Weiter kennen die BVB gem. ihrem Spesenreglement den Geschäftswagen zur vornehmlich privaten Nutzung, welchen der Kanton nicht kennt. Die exklusive Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin ist nicht zulässig.

Daher war die Antwort von Frau Knellwolf nicht umfassend genug.

3.2.5 Frage 5

Wie ist die Preissetzung bei den Geschäftswagen gemäss Spesenreglement vom 11.5.2012 zu beurteilen?
Erhält ein Mitarbeiter, welcher das Angebot nutzt, im Vergleich zu einer privaten Finanzierung finanzielle Vorteile?
Falls ja, wäre dies rechtlich zulässig?

Feststellung:
Da das Spesenreglement BVB keine Gültigkeit hat und der Kanton Basel-Stadt keine Geschäftswagen kennt, haben wir auf diesbezügliche Berechnungen verzichtet. Siehe auch die Ausführungen unter 3.1.4.

3.2.6 Frage 6

Ist der Einsatz von Dienstfahrzeugen gemäss Antwort auf Frage 3 rechtlich zulässig?
Falls ja, ist er als verhältnismässig einzustufen?

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter 3.1.3.

3.2.7 Frage 7

Die Zusatzfrage 1/1 zu Frage 3 ist u.E. nicht beantwortet. Wir bitten Sie, abzuklären, ob die BVB weiteren Mitarbeitern einen Geschäftswagen gemäss Spesenreglement Absatz 2.5 zur Verfügung stellt.

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter 3.1.3.1.

3.2.8 Frage 8

Ist es rechtlich zulässig, dass die BVB die private Nutzung von Dienstfahrzeugen bisher nicht geregelt hat?
Wurden entsprechende Nutzungen gemäss den kantonalen Vorschriften geregelt und abgerechnet?

Feststellung:
Die private Nutzung war bisher von der BVB nicht geregelt. Die Nutzung hätte gemäss der kantonalen Spesenverordnung erfolgen müssen. Siehe die Ausführungen unter 3.1.4.

3.2.9 Frage 9

Ist ein Audi 6er Kombi aus Sicht des Kantons ein angemessenes Dienstfahrzeug (Frage 5)?

Feststellung:
Der aktuelle Standortwagen ist ein VW Passat, 2'000ccm, 170 PS, Neupreis CHF 67'000.- exkl. MwSt, ausgeliefert per Ende August 2011. Das im Mai 2013 bestellte Fahrzeug (Bestellungsstornierung im September 2013) war ein Audi S6 Avant, 4'000ccm, 420 PS, Neupreis CHF 107'940.- exkl. MwSt.

Ein Audi A6 Avant, mit den gleichen Raummassen, ist rund CHF 50'000.- günstiger.

Obwohl weder der Kanton noch die BVB Vorgaben betr. der Angemessenheit der Investitionshöhe und Ausstattung eines Dienstfahrzeuges erlassen haben, stufen wir den Audi S6 für eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft nicht als adäquat ein. Ein solch luxuriöses Auto kann vom Steuerzahler - zurecht - falsch verstanden werden.

Empfehlung (E 11):
Auch bei der Fahrzeugbeschaffung ist mit öffentlichen Geldern sparsam umzugehen.

3.2.10 Frage 10

Wir bitten Sie, die Richtigkeit der Antwort auf die Zusatzfrage 3/3 zu Frage 5 zu prüfen.

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter 3.1.5.3.

3.2.11 Frage 11

Wie beurteilen Sie aus Sicht einer Good Governance die Anstellung des Sohnes des Verwaltungsratspräsidenten?
Wie beurteilen Sie die Begründung, Söhne und Töchter von BVB-Mitarbeitern würden regelmässig beschäftigt?

Feststellung:
Bei der Anstellung von Familienangehörigen ist grundsätzlich Zurückhaltung angezeigt. Diese Zurückhaltung ist in ganz besonderem Mass geboten, wenn es sich bei den Stellenbewerbern um Familienangehörige von Kaderleuten handelt. Die Gefahr von Missgunst, Gerüchten, Vetternwirtschaft usw., die zu Diskussionen führen, ist in solchen Fällen besonders gross. Das aktuelle Personalrecht hat jedoch keine einschlägigen Bestimmungen.

Die meisten anderen Kinder verrichteten Schülerjobs von 1-3 Wochen im Stundenlohn.

3.2.12 Frage 12

Die Frage nach externen Weiterbildungen für die Söhne (Frage 6) ist u.E. nicht beantwortet. Wir bitten Sie, den Sachverhalt zu klären.

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter 3.1.6.

3.2.13 Frage 13

Entspricht die Einstufung von [redacted] in Lohnklasse 20 dem Personalgesetz?

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter 3.1.7.

3.2.14 Frage 14

Ist die Ausstattung mit IT-Hardware der GL-Mitglieder gemäss Beilage 7 aus betrieblichen Gründen notwendig? (Beispiel Direktor: 2 Notebooks, 2 iPads)
iPhones sind keine aufgeführt.
Ist die Liste vollständig (iPhones sind keine aufgeführt)?

Feststellung:
Aus der Beantwortung der Frage durch die BVB, können wir die betriebliche Notwendigkeit der Ausstattung erkennen.

Das uns zur Verfügung gestellte IT-Inventar ist vollständig.

3.2.15 Frage 15

Wie ist die am Wohnort von [redacted] installierte IT-Ausstattung aus betrieblicher Sicht zu beurteilen?
Speziell hinterfragen wir die Notwendigkeit von drei Apple Displays, eines RAID Storage und zwei Lizenzen für die Adobe Master Collection.

Feststellung:
Aus der Beantwortung der Frage durch die BVB können wir die betriebliche Notwendigkeit der Ausstattung erkennen.

Betreffend IT-Ausstattung am Wohnort siehe die Ausführungen unter 3.1.8.V.

3.2.16 Frage 16

Die Antwort auf die Zusatzfrage 3/4 ist uns zu allgemein. Wir bitten Sie, die Rechtmässigkeit der Umsetzung des Parkplatzreglementes detailliert zu überprüfen.

Feststellung:
Siehe die Ausführungen unter. 3.1.12.3.

3.2.17 Frage 17

Werden die Regeln zum Pikettdienst gemäss AZVO für den Direktor und den Vizedirektor richtig angewendet (Zusatzfrage 4/4), vor allem in Bezug auf die Fahrzeugbenutzung und deren Verrechnung?

Feststellung:
Direktor und Vizedirektor erhalten keine Pikettdienstzulage (§ 31 Abs. 2 AZVO).
Betreffend Fahrzeugbenutzung siehe 3.1.12.4.

3.2.18 Frage 18

Vor dem Hauptgebäude der BVB stehen regelmässig rund acht Fahrzeuge mit einem Pikettschild an der Windschutzscheibe. Entspricht diese Anzahl dem tatsächlichen Bedarf, und ist sie durch die AZVO zu begründen?
Wie schätzen Sie die Tatsache ein, dass der VRP in der Vergangenheit mehrfach ein Pikettschild benutzt hat?

Feststellung:
Die Arbeitszeitverordnung gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl Dienstfahrzeuge (folglich Anzahl Pikettschilder).

Dass der VRP in der Vergangenheit, falls andere Parkplätze nicht zur Verfügung standen, infolge von Sitzungsterminen ein Pikettschild bezogen hat, können wir nachvollziehen.

3.3 Themen der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle

3.3.1 Auszahlung Überstunden

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass im 2013 bis Ende September, J. Baumgartner (Lohnklasse 26) CHF 34'714 und F. Brunner (Lohnklasse 24) CHF 13'514, Überstunden ausbezahlt wurden. Uns wurde mitgeteilt, dass seit 2006 bis dato allen Mitarbeitenden, ungeachtet der Lohnklasse, Überstunden ausbezahlt wurden.

Gemäss § 48 der Arbeitszeitverordnung, Stand 1. Juni 2012, ist die Barauszahlung von Überstunden für Mitarbeitende der Lohnklasse 20 bis 28 ausgeschlossen. Diesbezüglich siehe die rechtlichen Ausführungen „Fragen zur Arbeitszeitverordnung / Auszahlung von Überstunden Lohnklasse 26 und 24" des ZPD (Beilage III).

Empfehlung (E 12*)*:
Der § 48 der kantonalen Arbeitszeitverordnung ist einzuhalten und die Rückerstattungspflicht durch die begünstigten Mitarbeitenden zu prüfen.

3.3.2 Spesen

Anhand von Stichproben prüften wir die Spesenabrechnungen der Herren Gudenrath, Baumgartner und Brunner. Herr Gudenrath bezieht die Spesen gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2009.

Bei den Abrechnungen über die persönliche Geschäftskreditkarte der Herren Baumgartner und Brunner stellen wir fest, dass einige geltend gemachte Rückforderungen, wie z.B. Essen Baumgartner / Gudenrath im Papa Joe's über CHF 174.20 oder Essen Baumgartner / Geschäftsleitung im Lily's über CHF 195.20, Verpflegungen mit Mitarbeitern betrafen.

Die kantonale Spesenverordnung sieht unter § 12 Verpflegungsspesen im Rahmen von Dienstreisen oder im § 16 Funktionsspesen infolge von Repräsentationsaufgaben vor. Auslagen zulasten der Unternehmung, die nicht der Verordnung entsprechen, sind zu unterlassen.

Empfehlung (E 13*)*:
Die kantonale Spesenverordnung ist einzuhalten.

3.3.3 Submission

Das Beschaffungsgesetz (SG 914.100) und die Beschaffungsverordnung (SG 914.110) gelten auch für die BVB. Für Dienstleistungen ist ab CHF 150'000.- das Einladungsverfahren und ab CHF 250'000.- das offene/selektive Verfahren anzuwenden.

Gemäss § 15, Abs. 3, der Verordnung, wird für Liefer- und Dienstaufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, bei Verträgen mit unbestimmten Laufzeiten die monatliche Rate multipliziert mit 48 als Auftragswert definiert. Weiter regelt § 13 des Be-

schaffungsgesetzes, dass wiederkehrende Vergaben periodisch ausgeschrieben werden müssen.

Ein Whistleblower vermutete, dass bei nachfolgenden, ihm bekannten Dienstleistungsbezügen, entgegen den rechtlichen Vorgaben keine Submission durchgeführt wurde. Unsere Prüfung bestätigte die Vermutung. Die Einhaltung der Submissionsbestimmungen bei anderen von der BVB beauftragten Firmen wurde nicht geprüft.

Firma	Tätigkeit	Auftragswert
CMD Management Group GmbH	Leitung SAP-Projekte, Beratung Controlling und Qualitätssicherung.	2009 – 2013, ca. CHF 500'000.- p.a.
Mida Informatik AG	Entwicklung und Unterstützung bei SAP-Projekten.	2012 / 2013, ca. CHF 630'000.- p.a.
Rheinhardt TimeSolutions	SAP-Projekte	2007 / 2008 ca. CHF 400'000.- p.a.
SolutionWare AG	IT-Projekte	2011 / 2013 Ca. CHF 161'000.- p.a.

Empfehlung (E 14):

Die kantonalen Beschaffungsvorschriften sind strikte einzuhalten.

3.3.4 Leistungsvereinbarung

Wir verfügen über Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass bei der Vertragsunterzeichnung vom 9. März 2012 der Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Stadt mit den Basler Verkehrsbetrieben 2012, die BVB stillschweigend eine Fussnote verfasst hat und der Direktor J. Baumgartner rechtsgültig unterzeichnet hat. So schrieb man: „Die Mehrkosten der Linien-Reorganisation 31/38, die 2011 verspätet angemeldet wurden, werden 2012 durch die BVB, ab 2013 durch den Kanton übernommen". Diesbezügliche Verhandlungen haben zu diesem Zeitpunkt mit dem Kanton nicht stattgefunden.

Dank der kritischen Durchsicht der Leistungsvereinbarung durch das Bau- und Verkehrdepartement fiel dieser Zusatz auf. Bei der definitiven Leistungsvereinbarung, welche am 29. März 2012 von Regierungsrat Dr. Wessels unterzeichnet wurde, lautet die Fussnote: „Die Mehrkosten der Linien-Reorganisation 31/38, die 2011 verspätet angemeldet wurden, werden in der Offertverhandlung 2013 berücksichtigt."

Empfehlung (E 15):

Anpassungen von gegenseitigen Dokumenten sind entsprechend zu kommunizieren.

4. Schlussbemerkung

Die Besprechung des Prüfungsergebnisses erfolgte am 28. November 2013 mit Herrn Dr. H.P. Wessels (Vorsteher Bau- und Verkehrsdepartement), Frau Dr. C. Barthe (Leiterin Generalsekretariat), den Herren M. Gudenrath (Verwaltungsratspräsident), J. Baumgartner (Direktor), F. Brunner (Leiter Corporate Services), Dr. M. Merker und G. Klingler (Rechtsanwälte Baur Hürlimann, Baden). Seitens der Finanzkontrolle Basel-Stadt nahmen D. Dubois (Leiter der Finanzkontrolle) und A. Leu (Revisionsleiter) an der Besprechung teil.

Anlässlich der Besprechung der Revisionsbemerkungen haben wir die BVB um eine schriftliche Stellungnahme zu unseren Feststellungen und Empfehlungen in der Beilage I gebeten. Diese Stellungnahme haben wir am 04. Dezember 2013 erhalten.

Gemäss FVKG § 16 Abs. 5 sind die Berichte der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich zugänglich. Die Weitergabe des Berichtes oder Teile davon dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Finanzkontrolle erfolgen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen involvierten Personen für die bereitwillige Auskunftserteilung, die gewährte Unterstützung sowie die speditive Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Daniel Dubois	Alain Leu
Revisionsexperte	Revisionsexperte
Leiter Finanzkontrolle	Leitender Revisor

Berichtsempfänger:

3 Ex. Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Herr Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels
- Frau Dr. Caroline Barthe, Generalsekretärin
- Herr Peter Erismann, Stv. Leiter Generalsekretariat

6 Mitglieder des Regierungsrates
- Herr Regierungspräsident Dr. Guy Morin, Vorsteher PD
- Herr Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher WSU
- Herr Regierungsrat Dr. Carlo Conti, Vorsteher GD
- Herr Regierungsrat Baschi Dürr, Vorsteher JSD
- Herr Regierungsrat Dr. Christoph Eymann, Vorsteher ED
- Frau Regierungsrätin Dr. Eva Herzog, Vorsteherin FD

9 Verwaltungsrat der BVB
- Herr Martin Gudenrath, Präsident
- Herr Dr. Paul Rüst, Vizepräsident
- Herr Paul Blumenthal
- Herr Dr. Dominik Egli
- Herr Patrick Hafner
- Herr Hanspeter Ryser
- Herr Mario Weissenberger
- Herr Dr. Michael Wüthrich
- Frau Andrea Elisabeth Knellwolf, Generalsekretärin

2 Geschäftsleitung der BVB
- Herr Jürg Baumgartner, Direktor
- Herr Franz Brunner, Vizedirektor

Beilagen:

I	Feststellungen, Empfehlungen und Aktionen inkl. Beilagen Ia-9
II	Fragenkatalog vom 9. September 2013 (ohne Beilagen)
III	Schreiben vom Zentralen Personaldienst (ZPD) vom 15. Oktober 2013
IV	Zusatzfragen vom 14. September 2013 der Herren Verwaltungsräte Egli / Wüthrich
V	Antworten der BVB auf die gestellten Zusatzfragen vom 14. September 2013